

Memorandum (Zusammenfassung)

Warum ist die am 16. April 2026 erfolgte Publikation der Verträge zur Beschaffung von Corona-Impfstoffen durch den Bund von besonderem öffentlichem Interesse. Und was ist zu tun?

Vorbemerkung:

Die Verträge zur Beschaffung von Corona-Impfstoffen durch die Eidgenossenschaft mit den Herstellern *Moderna* und *Novavax* wurden vom BAG der Schweizer Bevölkerung erst kürzlich ungeschwärzt publiziert. Deshalb, und weil dieses Thema insgesamt sehr komplex und politisiert ist, kann dieses Memorandum nur erste grundsätzliche Hinweise und Anstösse liefern. Eine finale juristische Analyse bleibt vorbehalten.

Nichtsdestotrotz lässt sich bereits heute erkennen und juristisch begründen, warum dieser gesamte Komplex - «*Beschaffung der Corona-Impfstoffe*» - der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht und von den zuständigen parlamentarischen Aufsichtsinstanzen überprüft werden sollte.

Zürich, 28. April 2026

Philipp Kruse,
Rechtsanwalt, LL.M.



Inhalt

1. Offenlegung erst nach Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts 3
2. Höchst problematische Inhalte 3
3. Rechtliche Würdigung und Beanstandungen..... 6
4. Politische Forderungen 9

Von der Homepage des BAG



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Gesundheit BAG

Themen Krankheiten Versicherungen Berufe Politik & Gesetze Forschung Services Das BAG

Beschaffungsverträge Covid-19- Impfstoffe

Der Bund hat zum Schutz der Bevölkerung während der Covid-19-Pandemie frühzeitig von verschiedenen Herstellern Impfstoffe beschafft. Er konnte damit der Schweizer Bevölkerung einen raschen Zugang zu wirksamen Covid-19-Impfstoffen sichern. Er setzte dabei in erster Linie auf mRNA-Impfstoffe und ergänzte diese mit weiteren Impfstoffen.

<https://www.bag.admin.ch/de/beschaffungsvertraege-covid-19-impfstoffe>

Beschaffung von Impfstoffen gegen Covid-19

Der Bund hat in der Covid-19-Pandemie eine auf Sicherheit ausgerichtete Impfstoff-Strategie verfolgt. Dazu hat er frühzeitig von verschiedenen Herstellern Impfstoffe beschafft – und der Schweizer Bevölkerung so einen raschen Zugang zu wirksamen Impfstoffen gesichert.

<https://www.bag.admin.ch/de/beschaffung-von-impfstoffen-gegen-covid-19#Mengen-und-Kosten>



1. Offenlegung erst nach Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts

- 1 Der Bundesrat hat dem Parlament die Offenlegung der Verträge zur Beschaffung von Corona-Impfstoffen trotz diverser parlamentarischer Anfragen wiederholt verweigert¹.
- 2 Erst auf Anordnung des Bundesverwaltungsgerichts mittels Urteilen vom 10. Februar 2026 im Rahmen von Verfahren gemäss Öffentlichkeitsgesetz liess das Bundesamt für Gesundheit die während der Corona-Pandemie abgeschlossenen Beschaffungsverträge mit Moderna und Novavax offenlegen. Seit dem 16. April 2026 liegen sie fast vollkommen ohne Schwärzungen vor.
- 3 Die Verträge mit den übrigen Herstellern (Pfizer; AstraZeneca; Janssen; CureVac) sind von den besagten Urteilen nicht unmittelbar betroffen und daher nach wie vor in wesentlichen Passagen geschwärzt. Indirekt dürften sie aber von den Urteilen betroffen sein (s. unten: Ziff. 4.2 [1.]).

2. Höchst problematische Inhalte

- 4 Die offengelegten Verträgebürden der Schweizerischen Eidgenossenschaft massive Zahlungspflichten bei extrem einseitiger Risikoverteilung auf. Es gibt zahlreiche Anhaltspunkte für Konflikte mit diversen Rechtsprinzipien und Gesetzesnormen.
- 5 Obwohl der Zweck dieser Verträge angeblich dem Schutz der öffentlichen Gesundheit vor der Covid-Pandemie gilt, enthält keiner der Verträge irgendwelche Verpflichtungen für die Hersteller, ein wirksames oder ein sicheres Produkt abzuliefern, im Gegenteil:
 - (1.) Der Bund verzichtet gegenüber den Herstellern explizit auf jedwede Gewährleistungsansprüche (für den Fall, dass sich die gelieferten Produkte als wirkungslos oder gar als schädlich erweisen sollten).
 - (2.) Der Bund anerkennt vertraglich, dass er über die Risiken der kurzfristigen Herstellungsprozesse voll im Bild ist, diese Risiken aber aufgrund angeblich noch grösserer Pandemierisiken akzeptiert.
- 6 Darüber hinaus hat sich der Bund auch verpflichtet, die Hersteller im Falle von Schadenersatz- oder Strafklagen von dritter Seite zu 100% schadlos zu halten (sowohl für die Anwalts- und Gerichtskosten als auch für allfällige Schadenersatzleistungen).

¹ Interpellation 21.7366 <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20217366>



- 7 Das **Gesamtvolumen** dieser Kaufverträge («Verpflichtungsvolumen») liegt gemäss BAG bei **einer Milliarde Franken**². Mit den damit beschafften 31.9 Mio. Impfstoffen hätte jeder Bürger der Schweiz 3,5 Mal geimpft werden können (also bereits ohne Pfizer, AstraZeneca, Janssen, CureVac).³
- 8 Unter Berücksichtigung auch der übrigen Hersteller hat sich der Bund während der Corona-Pandemie vertraglich verpflichtet, **61 Millionen Impfdosen** zu kaufen (d.h. Total über sämtliche Hersteller; Quelle: Watson⁴ und NZZ⁵, beide vom 22.04.2026). Von den eingekauften Impfstoffen wurden gemäss Angaben der Eidgenössischen Finanzverwaltung gegenüber der Nachrichtenagentur Keystone-SDA **Impfstoffe im Wert von 1.3 Mrd. entsorgt**⁶. Zwischen 2020 und 2023 kaufte die Schweiz gemäss diesen Angaben Covid-Sanitätsmaterial im Wert von rund 2,28 Milliarden Franken ein, wobei die Impfstoffbeschaffung laut den Tamedia-Zeitungen «den Löwenanteil» davon ausmachte.
- 9 Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass das **Gesamtvolumen** (Verpflichtungsvolumen) **für eingekaufte Impfstoffe** aus sämtlichen Beschaffungsverträgen der Eidgenossenschaft **im Bereich von 2 Milliarde Franken** liegt.
- 10 Die einzige qualitätsrelevante und durchsetzbare Verpflichtung der Hersteller Moderna und Novavax bestand darin, sich *bestmöglich um eine Notfallzulassung* zu bemühen. Für den Fall, dass Swissmedic bis 31. Dezember 2021 keine Marktzulassung⁷ für die Moderna-Produkte erteilt hätte, räumt der Vertrag dem Bund das Optionsrecht ein, sein vertragliches Bestellvolumen um 25% zu reduzieren⁸. Weitergehende Rechte hat der Bund im Fall

² <https://www.bag.admin.ch/de/beschaffung-von-impfstoffen-gegen-covid-19#Mengen-und-Kosten> BAG (zu Moderna): «Bis zum Ende der Pandemie waren dies 31 Millionen mRNA-Impfstoffe für rund 32 USD pro Dosis. Der Bund ist damit eine finanzielle Verpflichtung über rund 980 Mio. USD eingegangen.» Zu Novavax: «im Dezember 2021 eine Million Dosen protein-basierter Impfstoff zu 22 USD pro Dosis reserviert. Damit ist der Bund eine vertragliche Verpflichtung über rund 20 Mio. USD eingegangen».

³ Bei Moderna lässt sich aus den vorliegenden Unterlagen erkennen, dass die Schweiz im frühen Pandemiekontext vertraglich einen **Preis von 30 USD pro Dosis** akzeptierte und sich nach der Reduktion auf 4,5 Mio. Dosen effektiv rund 144 Mio. USD verpflichtete. **Im EU-Kontext** lag Moderna im seinem ersten Deal nach öffentlichen Berichten bei rund **18–19 EUR pro Dosis und in späteren Verträgen bei 21,50 EUR bzw. 25,50 USD** pro Dosis.

⁴ Watson Schweiz online, 22.04.2026: <https://www.watson.ch/schweiz/bundesrat/651632496-bund-veroeffentlicht-covid-impfvertraege-die-7-wichtigsten-punkte>

⁵ NZZ Print vom 22.04.2026 S. 3; NZZ-online vom 21.04.2026: <https://www.nzz.ch/schweiz/katastrophal-verhandelt-scharfe-kritik-an-den-vertraegen-ueber-die-impfstoffe-ld.10003594>

⁶ Quellen: siehe vorangegangene Fussnote und Cash-Online 06.05.2025: Finanzverwaltung bestätigte auf Anfrage der Nachrichtenagentur Keystone-SDA

⁷ Die Verträge sprechen nur von Notfallzulassungen («Emergency Use Authorization»), womit für die Schweiz die sog. *befristete Zulassung* im Sinne von Art. 9a HMG gemeint ist: s. Definition 1.38 «Marketing Approval» und Ziff. 7.2 Marketing Approval (Moderna AGREEMENT vom 5.8.2020).

⁸ Siehe: Ziff. 6.3 (iii.) und 10.1 (iii.) Moderna AGREEMENT vom 5.8.2020.



- einer fehlenden Marktzulassung nicht, also insbesondere nicht das Recht, den Vertrag aufzuheben. Aber selbst im Falle der Verweigerung sämtlicher Zulassungen – seitens Swissmedic, EMA und FDA – wären dem Bund im besten Fall nur 62.5% des im Voraus bezahlten Kaufpreises zurückzuerstatten⁹.
- 11 Im Rahmen dieser **extrem einseitigen Risikoverteilung** sind die Hersteller völlig frei, ob sie den eigentlichen Zweck des Vertrages - Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Pandemie-Risiken mit wirksamen und sicheren Produkten - sicherstellen oder eigenmächtig unterlaufen wollen. Sie haben eine **‘Carte Blanche’ in Bezug auf die Wahrung des eigentlichen Vertragszwecks**.
- 12 **Swissmedic** ist in diesen Verträgen **nicht Vertragspartei**. Allerdings spielen die Zulassungen durch die Arzneimittelbehörden FDA, EMA und Swissmedic eine gewisse (Neben-)Rolle: Wie bereits erwähnt, müssen sich die Hersteller bestmöglich um eine Notfallzulassung bemühen, was in der Schweiz der sog. «befristeten Zulassung» gem. Art. 9a HMG entspricht. Im Falle von erfolglosen Bemühungen treten die bereits oben unter RZ 10 beschriebenen Rechtswirkungen ein – allerdings keine Vertragsauflösung.
- 13 Die vertragliche **Referenz auf die Zulassungsformen** der «Emergency Authorization» (USA/FDA), resp. der «bedingten Zulassung» (EU/EMA) und der **«befristeten Zulassung» im Sinne von Art. 9a HMG (CH/Swissmedic)**, bietet in keiner Weise eine Gewähr für Wirksamkeit und Sicherheit, im Gegenteil: Bei dieser Zulassungsform erfolgt die Marktzulassung stets ausschliesslich auf Basis kurzer und minimalster Studien, welche jeweils nur über wenige Wochen und Monate durchgeführt und im Falle der modRNA-Präparate z.T. sogar vorzeitig abgebrochen wurden¹⁰. Der eigentliche wissenschaftlich belastbare Nachweis der Wirksamkeit und Unbedenklichkeit¹¹ ist von den Herstellern bei dieser Zulassungsform erst **nach einer Zeitdauer von 2 Jahren vorzulegen**.
- 14 Mit anderen Worten: **Die Beschaffungsverträge für die Corona-Impfstoffe weisen bezüglich Qualität und Sicherheit [i.] weder eine Leistungsverpflichtung der Hersteller auf, [ii.] noch sind sie an eine externe regulatorische Qualitäts- und Referenzgrösse gekoppelt, welche für den Zweck eines mittel- bis langfristigen Wirksamkeits- und Sicherheitsnachweises tauglich gewesen wäre.**

⁹ Siehe: Ziff. 6.3 (iii.) und 10.1 (v.) Moderna AGREEMENT vom 5.8.2020: «Maximum Liability».

¹⁰ Die Pfizer-Studie der klinischen Phase 3 war nach wenigen Monaten abgebrochen worden.

¹¹ Gemeint ist: Der für eine ordentliche Zulassung sonst gesetzlich vorgeschriebene Nachweis der Wirksamkeit und Sicherheit mittels den üblichen Plazebo-kontrollierten und randomisierten **Studien der Phase III** über eine Zeitdauer von mindestens 2 Jahren.



3. **Rechtliche Würdigung und Beanstandungen**

- 15 Diese Verträge werfen eine Vielzahl von Fragen auf, die hier nur angerissen werden können. Eine weitergehende Analyse bleibt vorbehalten.
- 16 Die totale **Asymmetrie vertraglicher Leistungspflichten und vertraglicher Risiken** zulasten des Staates und der Steuerzahler und zugunsten der Hersteller - ohne irgendwelche Sicherheiten für den Bund: Das ist das hervorstechende Charaktermerkmal dieser Verträge. Dies wirft die Frage auf, ob diese Verträge nicht von Anfang an ein **untaugliches Mittel** waren, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Zur Verdeutlichung nur zwei Analogien:
- 17 (A.) Wer schliesst einen Vertrag mit einer Versicherung ab und verzichtet im Voraus darauf, im Versicherungsfall die Versicherungsleistung einzufordern? (B.) Welcher Hauseigentümer schliesst einen Vertrag mit einer Sicherheitsfirma ab und stellt es dieser völlig frei, ob sie das zu schützende Gebäude mit tauglichen Massnahmen wirksam überwachen, ob sie es allenfalls beschädigen oder gar für Einbrecher öffnen möchte?
- 18 Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob der Bundesrat allenfalls die **Interessen der Schweizer Bevölkerung und auch geltendes Recht verletzt** hat, indem er die Eidgenossenschaft zur Bezahlung von Steuergeldern in der Höhe von über rund zwei Milliarden Franken verpflichtet hat, obwohl der zu erwartende Nutzen und Gegenwert von vornherein äusserst fraglich, allenfalls sogar negativ war («Nonvaleur»).
- 19 Hat der Bundesrat hier **zwingende Grundsätze des Beschaffungsrechts** verletzt.^{12?}
- 20 Verletzen diese Verträge **massgebenden Normen zu inhaltlichen Schranken** von Verträgen (Art. 20 OR; Art. 2 ZGB; Art. 27 Abs. 2 ZGB)?
- 21 Laufen die Beschaffungsverträge der **heilmittelrechtlichen Sorgfaltspflicht** (Art. 1 und 3 HMG) zuwider?
- 22 Hat der Bundesrat **dem Parlament** wesentliche Inhalte dieser Verträge **zu Unrecht unterschlagen**? Hat der Bundesrat das Parlament (oder eine Aufsichtskommission) zu Unrecht von der vorgängigen Genehmigungspflicht ausgeschlossen (spezifische Verpflichtungskredite) oder zu Unrecht verhindert, dass eine nachträgliche parlamentarische Inhaltskontrolle erfolgt^{13?}
- 23 Wurden hier allenfalls **Steuergelder veruntreut**, im Sinne von Art. 138 Ziff. 2 StGB? Dafür

¹² Anknüpfend an Art. 2; 8 und 29 Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen: «... wirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher, [...] nachhaltiger Einsatz der öffentlichen Mittel...»;

¹³ Kompetenz- und Zuständigkeit der GPK ergibt sich aus Art. 169 BV, Art. 26 Abs. 1, 52 und Art. 153 ParlG. Die Kompetenz und Zuständigkeit der Eidg. Finanzkontrolle ergibt sich aus Art. 1 Finanzkontrollgesetz (FKG).



liegen Anhaltspunkte vor, weshalb darüber gesprochen werden muss.

24 Bestehen allenfalls noch weitere, aufsichtsrechtliche Gründe, diesen Vorgang zu untersuchen (z.B. Haushaltpolitische Grundsätze der Eidg. Finanzverwaltung)?

25 **Wurde seitens Hersteller** (evtl. Swissmedic) evtl. sogar **mit unlauteren Methoden gearbeitet?** Anhaltspunkte liegen vor:

Nach vollständigem Durchlaufen des ohnehin sehr kurzen Zulassungsverfahrens haben Moderna (und Pfizer) den Produktionsprozess geändert, mit der Folge: Das gelieferte und effektiv verimpfte Produkt weicht in wesentlichen Punkten vom zuvor offiziell-formell zugelassenen Produkt ab: Dies aufgrund eines neuen Produktionsprozesses der auf Plasmid-DNA von Koli-Bakterien basiert (sog. «Prozess 2»).

3.1 Vertragsgrundlage «Nationaler Notstand» durch SARS-CoV-2?

26 Sämtliche Verträge basieren auf derselben **Prämisse einer lebensbedrohenden Pandemie für die gesamte Bevölkerung**. Diese galt keineswegs nur für die ersten Beschaffungsverträge vom Sommer 2020 sondern auch sämtliche Folgeverträge (bis März 2022). Diese basierten ausnahmslos auf besagter, aussergewöhnlicher **Vertragsgrundlage der Notstandslogik**, womit die extrem einseitige Risikoverteilung gerechtfertigt werden sollte.

27 Aus den verfügbaren offiziellen Daten ergibt sich bei genauer Betrachtung jedoch kein belastbarer Hinweis auf einen real existierenden Gesundheitsnotstand durch SARS-CoV-2. Spätestens ab Sommer 2020 lagen ausreichend Daten vor, welche es erlaubten, die Risiken aus SARS-CoV-2 auf bestimmte Risikogruppen einzugrenzen. Offizielle Daten zeigen vielmehr, dass die Risiken aus Covid-19 massiv übertrieben, und dass dagegen reale Risiken aus den Beschaffungsverträgen zu Unrecht ignoriert wurden. Die offiziellen Daten zeigen, dass im Zeitpunkt sämtlicher Vertragsabschlüsse mit den Herstellern (ab Juni 2020) **kein nationaler Notstand** bestand, welche die Gesundheit der Schweizer Bevölkerung ernsthaft gefährdete. Die einseitige Verteilung grosser Risiken und Unsicherheiten zulasten des Bundes, welche aus den Beschaffungsverträgen zum Nachteil der Schweizer Bevölkerung resultiert, lässt sich bei genauer Betrachtung mit den offiziellen Daten nicht rechtfertigen (s. separater ANNEX: «**RISIKOANALYSE SARS-CoV-2**»).

So hat der Bundesrat ein bekanntes, überschaubares Risiko für eine kleine Bevölkerungsgruppe (Covid-19) mit völlig unbekanntem, erheblich grösseren Risiken für die gesamte Bevölkerung bekämpft (Verzicht auf jedwede Gewährleistung der Hersteller für



Wirksamkeit und Sicherheit; umfassende Freistellungshaftung zugunsten der Hersteller; Beschaffungskosten; Werbekampagne; nach oben offene Folgekosten für Schädigungen etc.).

3.2 Zumutbare und gebotene Massnahmen zur RISIKOREDUKTION unterlassen

28 Des Weiteren wäre es dem Bundesrat ohne weiteres zuzumuten und geboten gewesen, geeignete Massnahmen zur Risikoreduktion zu treffen.

29 Der Bundesrat hätte die mit den Verträgen und den beschafften Produkten tatsächlich verbundenen Unsicherheiten realistisch und risikogerecht handhaben und diese der Bevölkerung transparent offenlegen müssen:

- **Risikoadäquate öffentliche Kommunikation:** Die vielen ungeklärten Punkte, Risiko- und Warnsignale im Zusammenhang mit den Corona-Impfstoffen hätten der Bevölkerung transparent kommuniziert werden müssen - anstatt falsche Sicherheit, Wirksamkeit und Notwendigkeit vorzutäuschen.

- **Besonders heikle und bedenkliche Themen:**

- [i.] Verschweigen des Experimentalcharakters der Corona-Impfungen;

- [ii.] Verschweigen der Qualifizierung als neuartiges Produkt im regulatorischen Sinne («ATMP»; «Gentherapeutikum») durch international anerkannte Fachpersonen und Fachorganisationen;

- [iii.] Verschweigen des Wechsels der Produktionsmethode nach der formellen Marktzulassung.

- **Massvolle Beschaffung** nur einer ersten Serie von Substanzen für Risiko-Gruppen (bis ausreichende Gewissheit zu Nutzen und Risiken vorlag), anstatt für die gesamte Bevölkerung mehrfach Dosen einzukaufen.
- Das **Produkt-Monitoring** (Pharmakovigilanz) hätte wirksam ausgestaltet werden müssen, nicht bloss als passive 'Alibi-Übung'.
- Rechtzeitiger **Einbezug des Parlaments** im Rahmen der Genehmigungspflicht für Verpflichtungs- bzw. Nachtragskredite ab 20 Mio. auch zu inhaltlichen Fragen der Risikoverteilung.
- Auf gar keinen Fall hätte der Bundesrat die Verträge in wesentlichen Teilen bis heute geheim halten dürfen.

30 Unter all diesen Umständen besteht ohne öffentlichkeitswirksame, politische Aufarbeitung



eine **jederzeitige Wiederholungsgefahr**.

4. Politische Forderungen

4.1 Gesamthafte Betrachtung: Ein einziger «Beschaffungskomplex» von CHF 2 Mrd.

31 Sämtliche Vertragswerke im Zusammenhang mit der Beschaffung von Corona-Impfstoffen weisen **dasselbe aussergewöhnliche Grundmuster** auf:

- (1.) Sie basieren auf derselben vermeintlichen Not- und Bedrohungssituation;
- (2.) Und verfolgen dasselbe Schutzziel (Schutz gegen SARS-CoV-2);
- (3.) Sie operieren mit denselben ähnlichen Vertragstypen (max. Risikoübernahme);
- (4.) Und verschaffen Produkte mit ähnlich ungewissem Wirkungs- und Sicherheitsprofil;
- (5.) Und verpflichten die Käufer zur Haftungsübernahme für den Verkäufer.

32 Aus diesem Grund ist der gesamte Themenkomplex «Beschaffung Corona-Impfstoffe» **gesamthaft als eine politisch-juristische Einheit** zu betrachten. Wir sprechen also von einem **«Beschaffungskomplex von rund 2 Mrd. Franken¹⁴», mit nach oben noch offenen Haftungsrisiken**.

33 **Dieses hohe Volumen ist massgebend für die politisch-juristische Aufarbeitung und präjudiziert alle Fragen der Zuständigkeit, der Sorgfaltspflicht und der Information der Öffentlichkeit.**

34 Dementsprechend muss dieser Themenkomplex von der Politik und von der Öffentlichkeit mit den Mitteln des Rechtsstaates und der Demokratie als Ganzes mit maximaler Sorgfalt diskutiert, überprüft und letztlich für die Zukunft auch systematisch-einheitlich aufgearbeitet werden.

35 Folgende Massnahmen stehen prima vista im Vordergrund:

4.2 Mögliche / Notwendige politische Massnahmen und Schritte

(A.) Sofortmassnahmen

[1.] Offenlegung auch aller übrigen Verträge durch Bundesrat und BAG:

Grund: Das öffentliche Interesse der Bevölkerung überwiegt das Geheimhaltungsinteresse des Bundes (wie auch der Hersteller) aus denselben

¹⁴ Herleitung der 2 Mrd. Gesamtvolumen: siehe RZ 8f. und FN 4 ff.

Gründen wie jenen gemäss Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.02.2026.

- [2.] **Vollständige Information der Bevölkerung** durch Bundesrat und BAG; (Reale Unsicherheiten und Risiken hätten offengelegt werden müssen.)
- [3.] Unverzögliche **nachträgliche parlamentarische Kontrolle** durch die zuständigen Aufsichtsinstanzen (EFK; GPK etc.) zu den besagten Themen.
- [4.] Klärung des Bundesrates zur Frage: *Gestützt auf welche belastbaren Daten hat Swissmedic eine **Prozessänderung** der Impfstoffe unmittelbar vor Beginn der Impfkampagne zugelassen (Plasmid-DNA), und warum wurde die Bevölkerung darüber nie informiert?*
- [5.] **Moratorium** der Covid-19-Impfstoffe bis diese Überprüfung abgeschlossen ist.

(B.) Gesetzgebung:

- [6.] Gesetzliche Kontrollpflichten verstärken zum **Einbezug des Parlaments** in analogen Fällen;
- [7.] **Haftungsrechtliche Reformüberlegungen** bei asymmetrischen Interessenlagen; Insbesondere: **Verbot** (starke Begrenzung) **universaler Freistellungsklauseln**; Aufklärung der Bevölkerung zu den Ursprüngen von SARS-CoV-2.

Etc.

Philipp Kruse, Rechtsanwalt

Zürich, 28. April 2026

ANNEX: [«Risikoanalyse3 SARS-CoV-2»](#)